

SCHRIFTENREIHE ZUR GLÜCKSSPIELFORSCHUNG

Herausgegeben von Tilman Becker

11

Christina Brugger

Abbruch der Zahlungsströme als Mittel zur Bekämpfung unerlaubter Internetglücksspiele



1. Teil: Skizzierung des Rechtsrahmens

Die nachfolgende Arbeit befasst sich mit dem Verbot der Veranstaltung von Glücksspielen im Internet, das in § 4 Abs. 4 GlüStV 2008¹ geregelt ist. Die zweite Tatbestandsvariante dieser Norm, das Vermitteln von Glücksspielen, bleibt ausgeklammert.² Zur Durchsetzung des Verbots hat der Gesetzgeber unter anderem die Ermächtigungsnorm des § 9 Abs. 1 S. 3 Nr.4 GlüStV 2008 geschaffen, nach der die zuständigen Behörden befugt sind, Banken und Finanzdienstleistungsunternehmen die Mitwirkung am Ein- und Auszahlungsvorgang für unerlaubtes Glücksspiel zu untersagen. Ein Verstoß gegen das Internetverbot kann jedoch nicht nur ein ordnungsbehördliches Einschreiten zur Folge haben. Die Veranstaltung von Glücksspielen im Internet erfüllt den Straftatbestand des § 284 Abs. 1 StGB. Die verwaltungsakzessorische Norm greift ein, sofern ein Glücksspielveranstalter keine gültige Erlaubnis vorweisen kann, deren Erteilung öffentlich-rechtlich geregelt ist. Indem § 4 Abs. 4 GlüStV 2008 die Erteilung einer Erlaubnis von vornherein ausschließt, liegt bei einer Zuwiderhandlung gegen das Internetverbot zugleich eine Straftat nach § 284 Abs. 1 StGB vor.

Um die Reichweite des straf- und verwaltungsrechtlichen Veranstaltungsverbotes abzustecken, ist es erforderlich, die wichtigsten Grundbegriffe, die in der nachfolgenden Untersuchung verwendet werden, zu klären.

-
- 1 Die Regelung wurde an derselben Stelle in den GlüÄndStV 2012 übernommen. Das Verbot wird aber durch die Ausnahmeverordnung des § 4 Abs. 5 i.V.m. 6 durchbrochen. Die Norm gestattet den Ländern für das Internet den Eigenvertrieb von Lotterien und die Erlaubniserteilung an Privatunternehmen für die Sportwettveranstaltung und für die Vermittlung von Sportwetten und Lotterien. Die Ausnahme vom Verbot für Internet-Sportwetten greift die Experimentierklausel nach § 10a Abs. 4 GlüÄndStV 2012 nochmals gesondert auf und gestaltet sie aus.
 - 2 Zur Tätigkeit gewerblicher Lotterievermittler: *Schmitt*, in: Dietlein/Hecker/Ruttig, Glücksspielrecht, 2008, § 19 GlüStV; *Diegmann/Hoffmann/Ohlmann*, Spielrecht, 2008, Rn.205 ff.; *Ohlmann*, WRP 1998, 1043 (1052 ff.); *Stöber*, GewArch 2003, 305 ff. Auch die damit verbundenen kartellrechtlichen Fragestellungen werden im Rahmen der Arbeit nicht behandelt. Zu diesen näher: BGH, ZfWG 2007, 269 m. Anm. *Hecker*, ZfWG 2007, 276; OLG Düsseldorf, ZfWG 2007, 277; *Ristelhuber/Schmitt*, ZfWG 2007, 261. Entsprechendes gilt für die Übergangsregelung zum Onlineverbot nach § 25 Abs. 6 GlüStV 2008. Dazu: *Postel*, in: Dietlein/Hecker/Ruttig, Glücksspielrecht, 2008, § 25 GlüStV Rn. 14 ff., 37 ff.; *Gruhn/Striemer/Turzinski*, ZfWG 2008, 89 (91) – zu sog. geschlossenen Benutzergruppen.

Hierzu erläutert die Arbeit in einem ersten Schritt die tatbestandlichen Merkmale eines Glücksspiels. Die vorherrschende Glücksspieldefinition ermöglicht eine Abgrenzung zu anderen Spielformen, auf die der GlüStV und damit auch das Internetverbot sowie die Ermächtigungsgrundlage zum Einschreiten gegen Zahlungsanbieter keine Anwendung finden (unter A.). Daneben bedarf auch der Wortlaut der Verbotsnorm nach § 4 Abs. 4 GlüStV 2008 hinsichtlich des Kriteriums „im Internet“ einer Erörterung (unter B.). Da die Auslegung des Veranstaltungsbegriffs maßgebliche Bedeutung für die Lokalisierung eines Spielvorgangs und damit für die Anwendung deutschen Rechts auf ausländische Onlineangebote hat, wird diese Thematik eingehend im zweiten Teil der Arbeit behandelt.

Es folgt ein kurzer Aufriß der wichtigsten Erscheinungsformen von Glücksspielen im Internet (unter C.). Den größten Teil des Kapitels nimmt aber die Darstellung des Rechtsrahmens für Onlineglücksspiele ein (unter E.). Diese widmet sich dem einfach-rechtlichen Rahmen unter dem GlüStV 2008 und der Frage nach einer Vereinbarkeit des Internetverbotes mit höherrangigem Recht.³ Weiterhin werden die deutschen Reformbestrebungen als Reaktion auf die *Carmen-Media*-Entscheidung des EuGH behandelt. Die Druckfassung der Arbeit kann dabei auch den Glücksspieländerungsstaatsvertrag (GlüÄndStV 2012) mitberücksichtigen.

A. Glücksspielbegriff

Der Glücksspielbegriff, der – jedenfalls in seinen Grundzügen⁴ – sowohl dem Straf- als auch dem Öffentlichen Recht zugrunde liegt, setzt sich aus insgesamt vier Elementen zusammen, von denen an dieser Stelle die Kriterien Zufallsabhängigkeit (unter I.), Gewinnerwartung (unter II.) und Einsatz bzw. Entgeltlichkeit (unter III.) umrissen werden. Weiterhin finden sowohl die Strafnorm als auch der Staatsvertrag nur Anwendung auf Glücksspiele, die öffentlich veranstaltet werden (unter IV.).

3 EU-Wettbewerbsrecht findet keine Berücksichtigung. Hierzu näher: *Ennuschat*, in: Gebhardt/Gruesser-Sinopoli, Glücksspiel in Deutschland, 2008, § 12 Rn. 12 ff.; *Braun*, ZEuS 2005, 211 (217 ff.); *Rausch*, GewArch 2001, 102 (110).

4 Zur Frage, ob strafrechtlicher und staatsvertraglicher Glücksspielbegriff deckungsgleich sind, siehe bejahend: OVG RhPf, ZfWG 2009, 413 (415); OVG NRW, ZfWG 2008, 204 (205); *Bo-lay*, MMR 2009, 669 ff.; *Hambach/Münstermann*, K&R 2009, 457 ff.; verneinend: *Dietlein*, in: *Dietlein/Hecker/Ruttig*, Glücksspielrecht, 2008, § 3 Rn. 2, 5.

I. Überwiegende Zufallsabhängigkeit

Das erste Charakteristikum eines Glücksspiels bildet die Zufallsabhängigkeit. Nach der „klassischen“ strafrechtlichen Glücksspieldefinition, welche die Rechtsprechung⁵ und überwiegende Teile der Literatur⁶ zugrunde legen, ist ein Glücksspiel ein Spiel, bei dem die Entscheidung über Gewinn oder Verlust nicht wesentlich von den Fähigkeiten, den Kenntnissen, Erfahrungswerten oder von der Aufmerksamkeit der Teilnehmer bestimmt wird, sondern allein oder doch zumindest hauptsächlich vom Zufall abhängt.⁷ Dieses allgemeine Verständnis wird auch von der landesrechtlichen Vorschrift des § 3 Abs. 1 S. 2 GlüStV 2008⁸ aufgegriffen, nach der „in jedem Fall“ ein Glücksspiel vorliegt, „wenn der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist“.⁹

Die „Entscheidung über Gewinn oder Verlust“ bezieht sich auf ein ungewisses Ereignis, auf dessen künftigen Ausgang der Spieler seine Prognose abgibt. Dieses bildet die Grundlage für das eigentliche Spielelement, das in der Teilnahmehandlung zum Ausdruck kommt. Die alleinige oder zumindest überwiegende Zufallsabhängigkeit charakterisiert die Entscheidung über den Ausgang des Ereignisses.¹⁰ Als Maßstab dient der Horizont eines aufgeklärten Durchschnittsspielers.¹¹

5 RGSt 18, 1(6); 6, 70 (74); 62, 136 (165); BGHSt 2, 274 (276); 34, 171 (175); 36, 74 (80); NVwZ 2002, 862 (863); BVerwGE 114, 92 (94); 115, 179 (185); GewArch 1985, 59 (60); VGH Kassel NVwZ 05, 101; VG Halle, Beschluss vom 04.08.2004 – 1 B 25/04, Rn. 20 (juris); LG Bochum, NStZ-RR 2002, 170; LG Frankfurt/Main, ZfWG 2008, 52 (53); AG Karlsruhe-Durlach, NStZ 01, 254.

6 Vgl. nur: Beckemper, in: BeckOK-StGB, Stand: 01.05.2011, § 284 Rn. 8; Hecker/Schmitt, in: Dietlein/Hecker/Ruttig, Glücksspielrecht, 2008, Nr. 6 – § 284 StGB Rn. 10; Fischer, StGB, 58. Aufl. 2011, § 284 Rn. 3; Groeschke/Hohmann, in: MK-StGB, Bd. IV, 2006, § 284 Rn. 5; Lackner/Kühl, StGB, 26. Aufl. 2007, § 284 Rn. 2; Heine, in: Sch/Sch, StGB, 28. Aufl. 2010, § 284 Rn. 5; Kleinschmidt, Gewinnspiele, 2005, S. 14; Steegmann, Basisinfrastruktur, 2010, S. 29; Dickersbach, GewArch 1998, 265 (267); Hecker/Ruttig, GRUR 2005, 393 (397); Hofmann/Mosbacher, NStZ 2006, 249 (251); Holznagel, MMR 2008, 439 (440); Pelz/Stempfle, K&R 2004, 570 (572); Raitz von Frentz/Masch, ZUM 2006, 189; Rossen-Stadtfeld, ZUM 2006, 793 (798).

7 Vgl. auch § 168 Abs. 1 ÖStGB; Art. 3 Abs. 1 Österr. Spielbankengesetz.

8 An entsprechender Stelle im GlüÄndStV 2012.

9 Näher: Dietlein, in: ders./Hecker/Ruttig, Glücksspielrecht, 2008, § 3 GlüStV Rn. 3.

10 BGHSt 2, 274 (276); BGHSt 34, 171 (175); BGHSt 36, 74 (80); Saenger, in: HK-BGB, 6. Aufl. 2009, § 762 Rn. 2; Stadler, in: Jauernig, BGB, 13. Aufl. 2009, § 762 Rn. 3; Bahr, Glücks- und Gewinnspielrecht, 2. Aufl. 2007, Rn. 15; Klam, Problematik von Glücksspielen, 2002, S. 97 ff.; Steegmann, Basisinfrastruktur, 2010, S. 31; Ernst, MMR 2005, 735 (737); Lampe, JuS 1994, 737 (740); Stögmüller, K&R 2002, 27 (28).

11 BGHSt 2, 274 (276 f.); Berberich, Das Internet-Glücksspiel, 2004, S. 29; Heine, wistra 2003, 441 (443); Koenig/Ciszewski, GewArch 2007, 402; Hofmann/Mosbacher, NStZ 2006, 249 (251); Rossen-Stadtfeld, ZUM 2006, 793 (798). Zur im Unionsrecht herrschenden Vorstellung

Das Zufallskriterium ermöglicht eine Abgrenzung von den Geschicklichkeitsspielen, bei denen die technischen oder geistigen Fähigkeiten überwiegen¹² und auf die der GlüStV 2008 und die Strafnorm des § 284 Abs. 1 StGB nicht anwendbar sind.¹³ Andersherum kann das Geschicklichkeitselement beispielsweise bei überaus schweren Fragen bei einem Ratespiel so hoch angesetzt sein, dass die Entscheidung über Gewinn oder Verlust im Ergebnis als zufallsabhängig und das Spiel damit als Glücksspiel zu bewerten ist.¹⁴

II. Gewinnerwartung

Ein weiteres Kriterium beschäftigt sich mit der Motivation für die Spielteilnahme. Diese liegt in der Erwartung eines nicht unerheblichen Gewinns für den Fall, dass die Prognose des Spielers über den Ausgang des jeweiligen Ereignisses eintritt.¹⁵ Die Gewinnerwartung bildet das Unterscheidungsmerkmal von den nicht durch § 284 StGB sowie dem GlüStV 2008 erfassten Unterhaltungsspielen, bei denen kein oder nur ein unerheblicher Gewinn erlöst werden kann.¹⁶

Andererseits begründet sie den Einbezug der „Sportwetten“ in den glücksspielrechtlichen Regelungsrahmen. Bei dieser Spielform, auf die an späterer Stelle eingegangen wird,¹⁷ war eine begriffliche Abgrenzung von den Wetten nach § 762 BGB notwendig.¹⁸ Der zivilrechtliche Typus der Wette unterscheidet

des durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Verbrauchers näher: *Heine, wistra* 2003, 441 (443). Abzulehnen ist dagegen die Sicht des BGH, *NStZ* 2003, 373, der auf einen eher unbedarften Spieler abstellt. Diese Sichtweise lässt sich nicht mit dem Leitbild eines „aufgeklärten Durchschnittsverbrauchers“ in Einklang bringen.

- 12 BVerwGE 114, 92 (95); *RGSt* 62, 163 (166); BGH, *NVwZ* 2002, 862 (863) zur Reichweite des § 33 d *GewO*; *NStZ* 2003, 372; *Dietlein*, in: ders./Hecker/Ruttig, *Glücksspielrecht*, 2008, § 3 GlüStV Rn. 4; *Saenger*, in: *HK-BGB*, 6. Aufl. 2009, § 762 Rn. 2; *Stadler*, in: *Jauernig, BGB*, 13. Aufl. 2009, § 762 Rn. 3; *Berberich*, *Das Internet-Glücksspiel*, 2004, S. 29; *Kleinschmidt*, *Gewinnspiele*, 2005, S. 16; *Steegmann*, *Basisinfrastruktur*, 2010, S. 31; *Beckemper*, *NStZ* 2004, 39 (40); *Dickersbach*, *GewArch* 1998, 265 (268); *Ennuschat*, in: *GS Tettinger*, 2007, S. 41 (44 f.); *Koenig/Ciszewski*, *GewArch* 2007, 402; *Pelz/Stempfle*, *K&R* 2004, 570 (572); *Raitz von Frentz/Masch*, *ZUM* 2006, 189 (190); *Schilling*, *GewArch* 1995, 318 ff.; *Schöttle*, *K&R* 2008, 155 (156).
- 13 Zu § 33 d *GewO* als Rechtsrahmen für einige Formen des Geschicklichkeitsspiels: *Raitz von Frentz/Masch*, *ZUM* 2006, 189.
- 14 Dieser Aspekt spielt insbesondere eine Rolle bei der entgeltlichen Gewinnspielteilnahme. Näher dazu: *Kleinschmidt*, *Gewinnspiele*, 2005, S. 17.
- 15 *Raitz von Frentz/Masch*, *ZUM* 2006, 189 (191).
- 16 VG Halle, Beschluss vom 04.08.2004 – 1 B 25/04 (juris); *Berberich*, *Das Internet-Glücksspiel*, 2004, S. 29; *Diegmann/Hoffmann/Ohlmann*, *Spielrecht*, 2008, Rn. 9; *Raitz von Frentz/Masch*, *ZUM* 2006, 189 (190).
- 17 Unter Teil I C. II.
- 18 Hierzu auch: *Habersack*, in: *MK-BGB*, Bd. V, 5. Aufl. 2009, § 762 Rn. 7.

sich hinsichtlich seines Vertragszwecks von den Spielverträgen. Während das Ziel eines Spiels die Erlangung eines Vermögensvorteils zu Lasten anderer Beteiliger ist, dient die Wette der Bekräftigung eines ernst gemeinten Meinungsstreits über die Richtigkeit einer Tatsache.¹⁹ Die Motivation für die Teilnahme an einem Glücksspiel besteht in der Erwartung eines nicht unerheblichen Gewinns für den Fall, dass die Prognose des Spielers eintritt.²⁰ Der GlüStV 2008 enthält in § 3 Abs. 1 S. 3 für die landesrechtliche Ebene eine Klarstellung: Danach sind auch Wetten gegen Entgelt auf den Eintritt oder Ausgang eines zukünftigen Ereignisses Glücksspiele.²¹

III. Einsatz bzw. Entgelt

Schließlich muss die Teilnahme in strafrechtlicher Hinsicht für den Spieler an die Hingabe eines Einsatzes geknüpft sein.²² Hierunter ist eine nicht ganz unbedeutliche Vermögensleistung zu verstehen, die der Spieler in der Hoffnung auf einen Gewinn, gleichzeitig aber mit dem Risiko eines Verlustes an seinen Gegner oder den Veranstalter erbringt.²³ Die Pflicht zur Einsatzerbringung kann auch in versteckter Form vorliegen.²⁴ Anders als das Strafrecht legt § 3 Abs. 1 S. 1 GlüStV 2008²⁵ nicht den Einsatzbegriff zugrunde, sondern spricht von einem Entgelt. Nach allgemeinem Sprachgebrauch wird hierunter die in einem Vertrag vereinbarte Gegenleistung verstanden.²⁶ Gegenüber dem Einsatz wird das Entgelt als weiter gehend und das Überschreiten einer Erheblichkeitsschwelle als nicht maßgeblich angesehen.²⁷ Es soll jede Zahlung umfassen, die ein Spieler zur

19 Janoschek, in: BeckOK-BGB, Stand: 01.03.2011, § 762 Rn. 4; Dietlein, in: ders./Hecker/Ruttig, Glücksspielrecht, 2008, § 3 GlüStV Rn. 7; Saenger, in: HK-BGB, 6. Aufl. 2009, § 762 Rn. 2; Stadler, in: Jauernig, BGB, 13. Aufl. 2009, § 762 Rn. 5; Habersack, in: MK-BGB, Bd. V, 5. Aufl. 2009, § 762 Rn. 7; Berberich, Das Internet-Glücksspiel, 2004, S. 29; Steegmann, Basisinfrastruktur, 2010, S. 36; Beckemper, NStZ 2004, 39; Kröner, ZFWG 2006, 71 (73); Leupold/Bachmann/Pelz, MMR 2000, 648; Raitz von Frentz/Masch, ZUM 2006, 189 (190).

20 Raitz von Frentz/Masch, ZUM 2006, 189 (191).

21 An entsprechender Stelle im GlüÄndStV 2012.

22 Berberich, Das Internet-Glücksspiel, 2004, S. 29:

23 BGHSt 34, 171 (175 ff.); Hofmann/Mosbacher, NStZ 2006, 249 (251); zu den Bemessungsgrundlagen: Petropoulos, wistra 2006, 332 (336).

24 RGSt 60, 127 (128); 65, 194 (197) zu Preisaufschlägen für „Gratisauslosungen“; BGHSt 11, 209 (210) zum „Gratisroulette“ mit der Verpflichtung, Verzehrgutscheine zu erwerben; dazu auch: VG München, ZFWG 2009, 70 (72); Kleinschmidt, Gewinnspiele, 2005, S. 18 ff.; Raitz von Frentz/Masch, ZUM 2006, 189 (191).

25 Entsprechend auch § 3 Abs. 1 S. 1 GlüÄndStV 2012.

26 Steegmann, Basisinfrastruktur, 2010, S. 30.

27 VG Düsseldorf, ZFWG 2009, 300; VG München, ZfWG 2009, 70 (72); Steegmann, Basisinfrastruktur, 2010, S. 30.

Teilnahme entrichten muss, mithin beispielsweise auch reine Kostendeckungsbeiträge, die unabhängig vom Spielausgang verloren gehen.²⁸

Anhand dieses Kriteriums lässt sich eine Abgrenzung zu den Gewinnspielen vornehmen. Dabei handelt es sich um eine Spielform, bei der kein oder zumindest kein erheblicher Einsatz verlangt wird.²⁹ Gewinnspiele waren ursprünglich ein reines Marketinginstrument, mit dessen Hilfe die Aufmerksamkeit der Verbraucher auf Produkte oder Dienstleistungen gelenkt werden sollte.³⁰ Durch die Verwendung sog. Mehrwert- oder Premiumdienste-Nummern entstand mit kostenpflichtigen Telefongewinnspielen und sog. Dial-In-Shows, d.h. interaktiven Ratespielen im Rundfunk, eine neue lukrative Branche.³¹ Diese bewegte sich wegen der hohen Telefongebühren, die großteils dem Veranstalter zuflossen, lange Zeit in einem rechtlichen Grenzbereich zum unerlaubten Glücksspiel³² und wurde mit § 8 a RStV erstmals einer allgemeinverbindlichen, rechtlichen Regulierung unterworfen.³³ Die nachfolgende Untersuchung beschränkt sich allerdings auf Internetglücksspiele und blendet daher Spielformen in anderen Mediensektoren aus.³⁴

IV. Öffentlichkeit

Die Strafnorm des § 284 StGB wie auch der Glücksspielstaatsvertrag finden nur Anwendung auf öffentliche Glücksspiele. Wann ein Glücksspiel öffentlich ist, definiert § 3 Abs. 2 GlüStV 2008³⁵: Ein solches liegt vor, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht.³⁶ Weiterhin wird der Begriff über den eigentlichen Wortlaut hinaus auf gewohnheitsmäßig

28 Steegmann, Basisinfrastruktur, 2010, S. 30.

29 Raitz von Frentz/Masch, ZUM 2006, 189 (191).

30 Zu Gewinnspielen aus betriebswirtschaftlicher Sicht: Kleinschmidt, Gewinnspiele, 2005, S. 3.

31 Zu diesen: Berberich, Das Internet-Glücksspiel, 2004, S. 40 ff.

32 Zur Problematik näher: Diegmann/Hoffmann/Ohlmann, Spielrecht, 2008, Rn. 51 ff.; Kleinschmidt, Gewinnspiele, 2005, S. 20 ff.; Eichmann/Sörup, MMR 2002, 142. Zur wettbewerbsrechtlichen Perspektive: Diegmann/Hoffmann/Ohlmann, Spielrecht, 2008, Rn. 56; Böhm, MMR 1998, 585 (586 f.).

33 Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (RStV) vom 31.08.1991, i.d.F. des 13. StV zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 10. März 2010, GBl. B-W 2010, S. 307; in Kraft seit 01.04.2010; näher: Diegmann/Hoffmann/Ohlmann, Spielrecht, 2008, Rn. 67.

34 Zum Anwendungsbereich der §§ 8 a, 58 Abs. 3 RStV siehe sogleich unter Teil 1 C. V.

35 Entsprechend in GlüAndStV 2012.

36 BGHSt 9, 39 (42); LG München I, NJW 2002, 2656; Beckemper, in: BeckOK-StGB, Stand: 01.05.2011, § 284 Rn. 17; Lackner/Kühl, StGB, 26. Aufl. 2007, Rn. 10; Groeschke/Hohmann, in: MK-StGB, Bd. IV, 2006, § 284 Rn. 5; 12; Heine, in: Sch/Sch, StGB, 28. Aufl. 2010, § 284 Rn. 9; Hofmann/Mosbacher, NStZ 2006, 249 (251); Raitz von Frentz/Masch, ZUM 2006, 189 (192).

veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften erstreckt. Die zweite Tatbestandsvariante deckt sich inhaltlich vollständig mit dem Begriffsverständnis des § 284 Abs. 2 StGB.³⁷ Für Glücksspiele im Internet, an denen die Spieler, typischerweise ohne eine Clubmitgliedschaft abzuschließen oder mit dem Veranstalter zuvor in einen persönlichen Kontakt zu treten, teilnehmen können, ist nur die erste Fallvariante relevant und regelmäßig unproblematisch zu bejahen. Bei den untersuchten Konstellationen ist mithin von einem öffentlichen Glücksspiel auszugehen.³⁸

B. Begriffsklärung: Veranstaltung von Glücksspielen im Internet

Nach dem derzeit noch geltenden Verbotstatbestand des § 4 Abs. 4 GlüStV 2008 sind die Veranstaltung und daneben die Vermittlung, auf die im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen werden soll,³⁹ von Glücksspielen im Internet untersagt.

Aus dem Gesetzeswortlaut ergibt sich allerdings nicht, welche Konstellationen das Verbot erfasst. Da die Formulierung „im Internet“ keineswegs selbsterklärend ist, befasst sich der folgende Abschnitt mit der inhaltlichen Reichweite der Verbotsnorm (unter I.) und den wichtigsten ausgeklammerten Fallgestaltungen (unter II.).

I. Inhaltliche Reichweite des Internetverbotes

Auch wenn von dem Internet als einem virtuellen Raum gesprochen wird, stellt es kein räumliches Gebilde wie eine klassische Spielbank dar, in die sich Spieler und Anbieter begeben, um ein Glücksspiel durchzuführen. Das Internet ist vielmehr nur ein Netzwerk, das seinen Nutzern einen Informationsaustausch ohne persönlichen Kontakt ermöglicht. Eine Veranstaltung von „Glücksspielen im Internet“ kann mithin nur bedeuten, dass bei mindestens einer wesentlichen Komponente eine Nutzung des Internet erfolgt. Welche Fallkonstellationen hierunter zu fassen

37 Näher: *Beckemper*, in: BeckOK-StGB, Stand: 01.05.2011, § 284 Rn. 18; *Dietlein*, in: ders./*Hecker/Ruttig*, Glücksspielrecht, 2008, § 3 GlüStV Rn. 9; *Lackner/Kühl*, StGB, 26. Aufl. 2007, § 284 Rn. 10; *Groeschke/Hohmann*, in: MK-StGB, Bd. IV, 2006, § 284 Rn. 13; *Heine*, in: *Sch/Sch*, StGB, 28. Aufl. 2010, § 284 Rn. 10;

38 Ebenso: *Thumm*, Strafbarkeit von Internetglücksspielen, 2004, S. 39 f.; *Duesberg*, JA 2008, 270 (271); *Mailänder*, ZfWG 2009, 395 (396).

39 Einen Überblick über die Strukturen des Lotterievertriebs einschließlich der rechtlichen Einordnung der Beteiligten bieten: *Salaw-Hanslmaier/Brunner*, ZfWG 2012, 240.

sind, ist durch Auslegung zu ermitteln.⁴⁰ Dabei sind sowohl der Glücksspiel- als auch der Veranstaltungsbegriff, die dem § 4 Abs. 4 GlüStV 2008 zugrunde liegen, zu berücksichtigen.

Aus der Glücksspieldefinition sind nur das Ereignis, auf dessen Ausgang der Spieler seine Prognose abgibt, und die eigentliche Spielteilnahme einschließlich des Zahlungsvorgangs zur Leistung des Einsatzes relevant. Die drei anderen Merkmale, Zufallsabhängigkeit, Einsatz bzw. Entgelt und Gewinnchance, können an dieser Stelle außer Acht bleiben. Sie bieten keine Erkenntnisse für die Frage, wann ein Glücksspiel im Internet veranstaltet wird.

Neben dem Glücksspiel- ist weiterhin der im Straf- und Verwaltungsrecht vorherrschende weite Veranstaltungsbegriff zu berücksichtigen. Danach wird ein Glücksspiel veranstaltet, sobald dem Spieler eine unmittelbare Teilnahmemöglichkeit eröffnet ist.⁴¹ Der Veranstaltungsbegriff steht mithin in engem Zusammenhang mit dem Teilnahmeelement der Glücksspieldefinition. Aus Sicht der Landesgesetzgeber ist dieses allein maßgeblich für die Frage, ob ein Glücksspiel im Internet veranstaltet wird: Nach den Erläuterungen zu § 4 Abs. 4 GlüStV-E 2008 dient das Verbot dazu, den Einsatz des Internets als Vertriebsweg zu unterbinden.⁴² Die Länder begründen diese Entscheidung mit dem erheblichen Gefahrenpotential, das von Internetglücksspielen für die Spieler ausgehen könne. Hierzu zählen sie den – mangels persönlicher Kontrollen – nur schwer umsetzbaren Jugendschutz. Weiterhin sehen sie die Anonymität des Spielenden und das Fehlen jeglicher sozialen Kontrolle im Internet im Hinblick auf die Glücksspielsucht als bedenklich an.⁴³ Indem der Gesetzgeber in seinen Erläuterungen sodann von dem „Vertriebsweg Internet“ spricht, wechselt er in die Perspektive des Glücksspielanbieters. In seinen Ausführungen zum spezifischen Gefahrenpotential für den Spieler bringt er jedoch bereits zum Ausdruck, dass er unter einer „Glücksspielveranstaltung im Internet“ ausschließlich die Möglichkeit des Kunden, online mitzuspielen, versteht.

40 Postel, in: Dietlein/Hecker/Ruttig, Glücksspielrecht, 2008, § 4 GlüStV, Rn. 97.

41 LG Frankfurt/Main, NJW 1993, 945 (946); Beckemper, in: BeckOK-StGB, Stand: 01.05.2011, § 284 Rn. 19; Hecker/Schmitt, in: Dietlein/Hecker/Ruttig, Glücksspielrecht, 2008, Nr. 6 – § 284 StGB, Rn. 17; Lackner/Kühl, StGB, 26. Aufl. 2007, § 284 Rn. 11; Heine, in: Sch/Sch, StGB, 28. Aufl. 2010, § 284 Rn. 12; Brandl, Spielbedienstung und Strafrecht, 2003, S. 82 ff.; ausführl.: Thumm, Strafbarkeit von Internetglücksspielen, 2004, S. 45 ff.; Gültzow, Jura 1983, 102; Heine, wistra 2003, 441 (445); Horn, NJW 2004, 2047 (2053); Janz, NJW 2003, 1694 (1696); Pelz/Stempfle, K&R 2004, 570 (573); Raitz von Frentz/Masch, ZUM 2006, 189 (192); Schmitt, ZfWG 2010, 235 (237).

42 Erläuterungen zum GlüStVE, LT-Drs. Bayern 15/8486, S. 15.

43 Erläuterungen zum GlüStVE, LT-Drs. Bayern 15/8486, S. 15.